

Vereinbarung
über
Baumpflanzorte und unterirdische Infrastruktur AWB Wasserpförtchen

Zwischen

dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen, vertreten durch Frau Daniela Scharrenbach
– nachstehend „AWB“ genannt

und

der Stadt Mayen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Meid als Straßenbaulastträger
– nachstehend „Stadt“ genannt

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem AWB obliegt die Verpflichtung, die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, ist der AWB auf Leitungstrassen im öffentlichen Verkehrsraum angewiesen, die einen Betrieb frei von Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch äußere Einwirkungen ermöglichen.
- (2) Die im Zuge dieser Vereinbarung genannte „Infrastruktur“ umfasst dabei das unterirdische Anlagevermögen des AWB z.B. Schächte, Kanäle, Hausanschlüsse.
- (3) Die nachfolgenden Vereinbarungen sollen ein Nebeneinander von Infrastruktur sowie Bäumen ermöglichen. Als „Bäume“ sind innerhalb dieser Vereinbarung Pflanzen zu verstehen, deren Wurzeln die Infrastruktur erreichen können.
- (4) Diese Vereinbarung gilt für das Wasserpförtchen in Mayen.

§ 2 Baumpflanzungen im Wasserpförtchen

- (1) Vor Beginn der Planung von Baumstandorten ist die vorhandene Infrastruktur zu erheben und zu berücksichtigen. Beabsichtigte Baumpflanzungen im Wasserpförtchen zeigt die Stadt dem AWB rechtzeitig schriftlich an. Dabei werden die einzelnen Standorte in einem Lageplan dargestellt und die Abmessungen der Pflanzgruben angegeben. Der AWB stellt für den Lageplan eine Auskunft der Infrastruktur zur Verfügung. Soweit einzelne Angaben erst nach dem Ausschachten der Pflanzgruben möglich sind, ergänzt bzw. berichtigt die Stadt ihre Anzeige entsprechend.
- (2) Zum Schutz der Infrastruktur sind die je nach den örtlichen Gegebenheiten notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen werden durch die Stadt in Absprache mit dem AWB festgelegt.
- (3) Die Parteien verständigen sich jeweils, ob vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeiten eine gemeinsame Begehung der Trasse erfolgen soll.
- (4) Werden beim Pflanzen von Bäumen unvorhergesehene Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf die Infrastruktur haben können, sind diese in Abstimmung mit dem AWB festzulegen.
- (5) Baumpflanzungen dürfen nicht im Arbeitsbereich von Verbindungseinrichtungen der Infrastruktur (z. B. Schächte, Einläufe, Hausanschlüsse) vorgenommen werden.
- (6) Die Beendigung der Pflanzarbeiten wird dem AWB schriftlich angezeigt.

§ 3 Reparatur, Sanierung und Ersatz der Infrastruktur im Bereich der Bäume

(1) Geplante Reparaturen, Sanierungen und Ersatz der Infrastruktur in dem unter Baumkronen gelegenen Straßenbereich zeigt der AWB der Stadt vor ihrer Durchführung an. Diese Arbeiten werden so durchgeführt, dass Bäume möglichst geschont werden. Das Fällen von Bäumen bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung wird kurzfristig erteilt, wenn eine andere technisch/wirtschaftlich vergleichbare Lösung nicht möglich ist.

(2) Bei nicht geplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist der AWB berechtigt, im Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen, Sachwerte oder zur Aufrechterhaltung der Entsorgung, ohne vorherige Anzeige mit den Arbeiten zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Fällens von Bäumen durchzuführen. Die Stadt ist unverzüglich zu verständigen.

§ 4 Kostenregelung

(1) Die Stadt trägt die Kosten für die Maßnahmen nach § 2 des Vertrags.

(2) Die Stadt ersetzt dem AWB die infolge von Baumpflanzungen (§ 2 des Vertrags) entstandenen Schäden.

(3) Die Kosten für das Fällen von Bäumen lt. § 3 trägt die Stadt.

(4) Verweigert die Stadt die Zustimmung nach § 3 (1) trägt sie die Mehrkosten für eine Lösung ohne Fällung der Bäume.

(5) Der AWB ist bei Beschädigungen von Bäumen oberhalb der Infrastruktur im Zuge von Reparatur, Sanierung und Ersatz der Infrastruktur im Bereich der Bäume nicht haftbar und nicht schadensersatzpflichtig.

§ 5 Inkrafttreten und Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch die Parteien zum 01.07.2025 wirksam.

Mayen, den _____

Mayen, den _____

Dirk Meid
Oberbürgermeister

Daniela Scharrenbach
Werkleiterin AWB